



49

TIPPS

für den Arbeitsplatz

EXTRA

Wie viel Platz muss sein?

Neue Arbeitsstätten-Regel schafft Klarheit

*Nach jahrelangen Auseinandersetzungen ist jetzt geklärt, welche Abmessungen Arbeitsräume mindestens aufweisen müssen. **Tipp extra** erläutert die wichtigsten Bestimmungen der Technischen Regel "Raumabmessungen und Bewegungsflächen", die Anfang September veröffentlicht wurde. Jetzt kommt es darauf an, ihre Inhalte zum Schutz der Beschäftigten umzusetzen.*



INHALT

Seiten 2/3: Zur Bedeutung der neuen Technischen Regel

- ▶ Überfällige Konkretisierung
- ▶ Interview mit Andrea Fergen

Seiten 4 – 6: Wichtige Bestimmungen der ASR A1.2 im Überblick

- ▶ Arbeitsplatz-Skizzen
- ▶ Die wichtigsten Maße für Arbeitsräume
- ▶ Erläuterungen zu wichtigen Begriffen

Seiten 7/8: Hinweise zum praktischen Umgang mit der ASR

- ▶ Interview mit Hans-Jürgen Urban
- ▶ Ernst-Friedrich Pernack: Die ASR aus dem Blickwinkel der Aufsicht
- ▶ Was Betriebsräte und Beschäftigte jetzt tun können

Überfällige Konkretisierung

Die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.2 *Raumabmessungen und Bewegungsflächen* klärt die Abmessungen von Arbeits- und Büroräumen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) von 2004 hatte auch in diesem Bereich Konkretisierungslücken gerissen.

Zur Erinnerung: In der ArbStättV von 1975 waren Mindestmaße für die Grundfläche, die lichte Höhe oder den Luftraum von Arbeitsräumen angegeben. Damit wussten alle Beteiligten, wonach sie sich zu richten hatten. Die 2004 novellierte ArbStättV formuliert nur noch Schutzziele allgemeiner Art – wie z. B. eine „ausreichende“ Grundfläche oder eine „ausreichende“ lichte Höhe. Diese müssen so bemessen sein, „dass Beschäftigte ohne

Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können“ (Anhang 1.2).

Die Konsequenzen der politisch gewollten Deregulierung liegen auf der Hand: vielfältiger Auslegungsstreit zwischen den Betriebsparteien und nur wenige Instrumente für Betriebsräte, um mit den Beschäftigten Verbesserungen durchzusetzen.

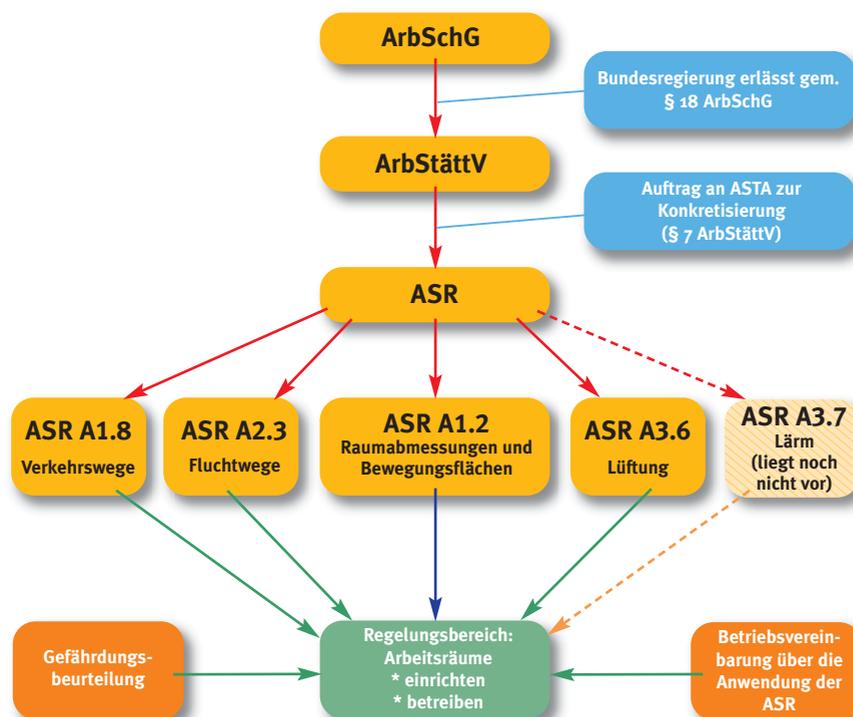
Der Ausschuss für Arbeitsstätten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ASTA) hat in mehrjähriger Arbeit die notwendigen Konkretisierungen der ArbStättV im Hinblick auf Raumabmessungen vorgenommen. Die ASR ist am 5. September 2013 in Kraft getreten.

Die ASR berücksichtigt

- Stellflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen
- Funktionsflächen hierfür
- Verkehrswege, Fluchtwege, Gänge
- notwendige Sicherheitsabstände
- Bewegungsflächen für Beschäftigte
- Zuschläge für persönliche Schutzausrüstung oder die Handhabung von Arbeitsgegenständen und Arbeitsmitteln (wenn nötig).

Die ASR legt auch fest, in welchen Fällen sich Bewegungsflächen mit anderen Flächen überlagern dürfen und in welchen Fällen nicht. Zahlreiche Illustrationen sollen helfen, Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Zur rechtlichen Einordnung von Arbeitsstättenregeln



Der Arbeitgeber kann bei Einhaltung der ASR A1.2 davon ausgehen, dass er den Anforderungen der ArbStättV in Sachen Raumabmessungen genügt. Bei jeder Abweichung müsste er ansonsten den Nachweis erbringen, dass er ein vergleichbares Schutzniveau für die Beschäftigten realisiert. Die betriebliche Anwendung der ASR sollte freilich auch in einer Betriebsvereinbarung festgeschrieben werden.

Die neue ASR hilft nicht nur den betrieblichen Akteuren: Für die staatlichen Aufsichtsbehörden liefert die neue Regel ebenfalls eine klare Orientierung, wie die ArbStättV im Hinblick auf Raumabmessungen auszu-
legen ist.



Andrea Fergen, Leiterin des Ressorts Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz beim Vorstand der IG Metall, stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA)

Warum hat der Ausschuss für Arbeitsstätten so lange für diese wichtige Regel gebraucht?

Für eine Einigung im Ausschuss waren viele Hürden zu überwinden. Der Ausschuss musste in die Rolle des „Ersatz-Verordnungsgebers“ schlüpfen, da wir seit der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung 2004 nur noch allgemeine Schutzziele haben. Umso bemerkenswerter, dass es mit dieser ASR wieder eindeutige Maßzahlen gibt.

Welche Bestimmungen in der neuen Regel sind besonders wichtig?

Grundsätzlich gilt: Die erforderliche Grundfläche für Arbeitsräume ergibt sich aus mehreren Teilflächen, darunter die Stell- bzw. Funktionsfläche von Arbeitsmitteln, die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, die Fläche für Verkehrs- und Fluchtwege sowie für Sicherheitsabstände. Die Flächen für einzelne Arbeitsräume bzw. Arbeitsplätze können also sehr

»Ein wichtiger Impuls für gute Arbeit im Büro«

Interview mit Andrea Fergen

unterschiedlich sein: So verlangt die Bedienung einer großen Maschine mehr Platz als etwa die manuelle Arbeit an einer Werkbank. Ähnliches gilt für ein Büro. Wenn wegen der Arbeitsabläufe ein zusätzlicher Besprechungstisch erforderlich ist, dann muss der notwendige Platz eingeplant werden. Nachdem die 1975er Verordnung eine Mindestgrundfläche nur für *Arbeitsräume* festgelegt hatte, gibt es jetzt auch Maßangaben für *Arbeitsplätze*.

Welche neuen Anforderungen gibt es für Büroarbeitsplätze?

Es gibt zum ersten Mal in einer Technischen Regel präzise Vorgaben für verschiedene Bürotypen. Für Einzel- oder Mehrpersonbüros gilt als Richtwert 8 bis 10 m² je Arbeitsplatz. Bei Arbeitsplätzen in Großraumbüros ist wegen des höheren Verkehrsflächenbedarfs und größerer Störwirkungen – etwa durch Lärm – von 12 bis 15 m² je Arbeitsplatz auszugehen.

Was ist denn ein Richtwert?

Der Richtwert beschreibt eine Soll-Bestimmung, die im Regelfall einzuhalten ist. Für das Großraumbüro ist eine Fläche pro Arbeitsplatz in einem Toleranzbereich von 12 bis 15 m² anzusetzen. Der Richtwert ist keine Muss-Bestimmung, er drückt aber

auch keine Entscheidung nach freiem Ermessen aus. Die Abweichung von einem Richtwert ist begründungspflichtig. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müsste bei einer geringeren Flächenbemessung dargelegt werden, durch welche Kompensationsmaßnahmen das gleiche Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz erzielt werden kann. Reine Kostenargumente sind in diesem Kontext nach dem Willen des Gesetzgebers fehl am Platz.

Wie sollten die betrieblichen Arbeitsschutz-Akteure mit der neuen Regel umgehen?

Nun gilt es, die bestehenden Arbeitsplätze mit den Bestimmungen der neuen Regel abzugleichen und ggf. notwendige Maßnahmen umzusetzen. Ebenso müssen die erweiterten Möglichkeiten bei der Neuplanung von Arbeitsplätzen konsequent berücksichtigt werden. In Zukunft dürfte es für betriebliche Interessenvertretungen leichter werden, arbeitswissenschaftlich begründete Raummaße durchzusetzen. Wegen der in der Praxis häufig auftretenden Flächenproblematik in Großraumbüros wird die ASR für diesen Bereich sicher besonders nutzbringend sein. In diesem Sinne ist die neue Regel ein wichtiger Impuls für gute Arbeit im Büro.

»ES GIBT ZUM ERSTEN MAL IN EINER TECHNISCHEN REGEL PRÄZISE VORGABEN FÜR VERSCHIEDENE BÜROTYPEN«

Das steckt hinter den Skizzen

Die ASR Raumabmessungen und Bewegungsflächen trifft nicht nur Aussagen zu den wichtigsten Abmessungen von Arbeitsräumen. Sie enthält auch mehrere Skizzen, die der Veranschaulichung dienen. Darüber hinaus werden Begriffe definiert. *Tip extra* bringt auf den Seiten 4–6 einen kurzen Überblick über wichtige Bestimmungen und Maßvorgaben.

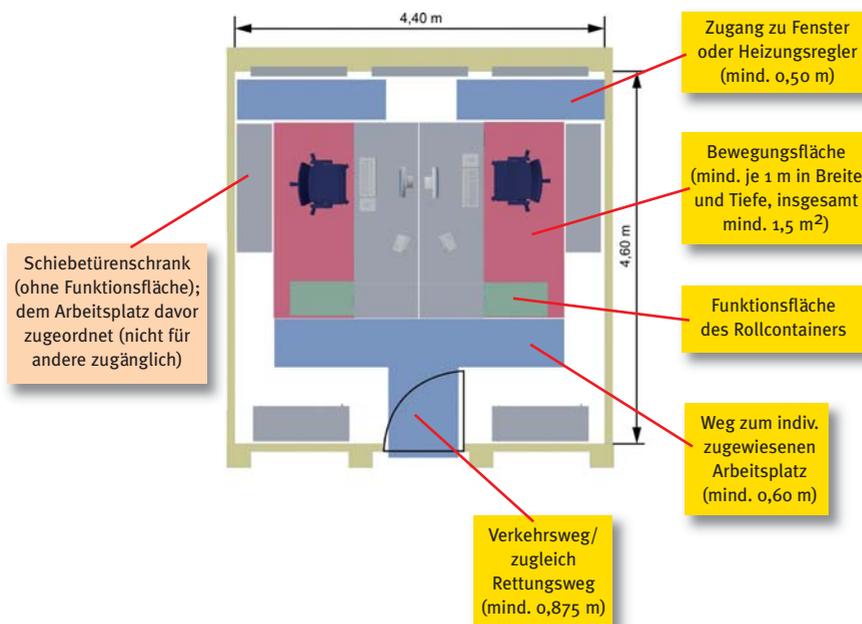
Die verschiedenen Skizzen der ASR zeigen mehrere Büro-Typen mit ihrem jeweiligen Flächenbedarf.

An dem hier dargestellten Zweipersonenbüro lassen sich gut die unterschiedlichen benötigten Flächen

nachvollziehen: Flächen für Möbel, ihre Funktionsflächen, der Bewegungsraum der Beschäftigten oder die Wege zur Tür, zum jeweiligen Schreibtisch oder zum Heizkörperthermostat bzw. zur Fensterverriegelung.

Bei vollem Auszug des Rollcontainers bleibt der notwendige Sicherheitsabstand gewahrt (in diesem Fall zur gegenüber liegenden Wand). Der für beide Schreibtische gemeinsam genutzte Zugang stellt zugleich den Rettungsweg dar und muss in diesem Fall mindestens 0,875 m breit sein (bei Nutzung eines Weges durch 6 bis 20 Beschäftigte müsste die Breite mindestens 1 m betragen, vgl. hierzu die ASR A2.3 Fluchtwege). **DER FLÄCHENBEDARF BETRÄGT IM BEISPIEL LINKS 10,12 m² PRO ARBEITSPLATZ.** Wichtig für die Bürogestaltung ist, dass sich die Bewegungsflächen von Arbeitsplätzen nicht überschneiden dürfen. Funktionsflächen dürfen sich nur mit der Bewegungsfläche des Arbeitsplatzes überlagern, zu dem sie gehören.

Zweipersonenbüro



Quelle: VBG Hamburg (www.vgb.de)
Erläuterungen hinzugefügt durch IG Metall

Die ASR nimmt für Büros folgende Unterscheidung vor:

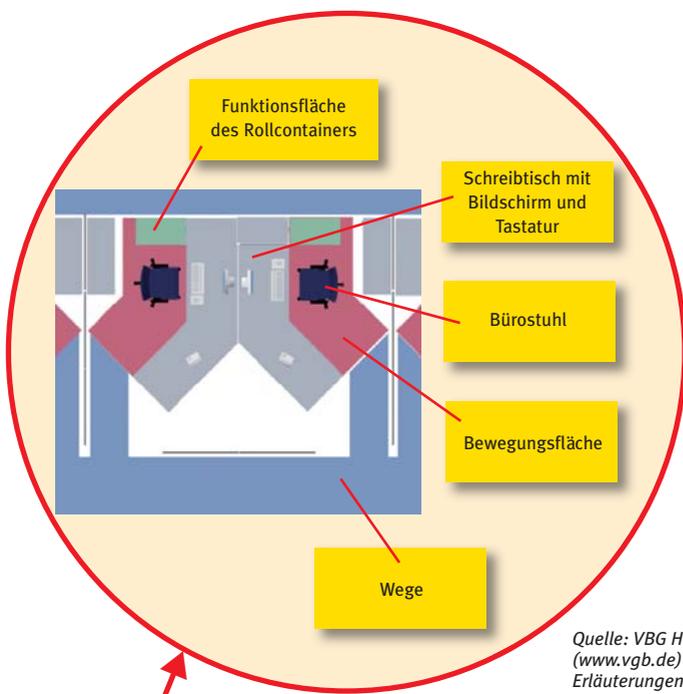
Zellenbüros (ein bis sechs Arbeitsplätze) sind in der Regel entlang der Fassade angeordnet und über einen gemeinsamen Flur zugänglich.

Großraumbüros sind organisatorische und räumliche Zusammenfassungen von Büro- oder Bildschirmarbeitsplätzen auf einer 400 m² oder mehr umfassenden Grundfläche, die mit Stellwänden gegliedert sein können.

Kombibüros stellen in der Regel eine Kombination beider Typen dar.

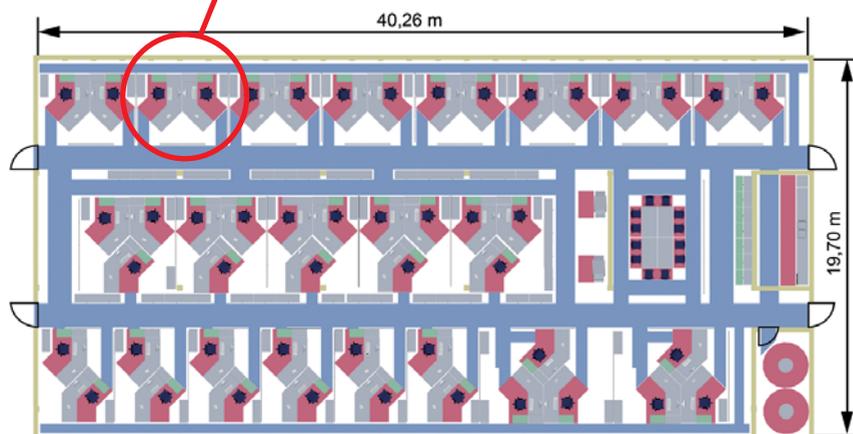
Gruppenbüros fassen in der Regel bis zu 25 Büro- oder Bildschirmarbeitsplätze zusammen.

Ausschnitt aus der Skizze Großraumbüro



Quelle: VBG Hamburg (www.vgb.de)
Erläuterungen hinzugefügt durch IG Metall

Großraumbüro



Quelle: VBG Hamburg (www.vgb.de)

Das im Anhang der ASR dargestellte Großraumbüro zeigt zusätzlich zur Möblierung und dem Flächenbedarf der Einzelarbeitsplätze Funktionsflächen – wie etwa für gemeinsam genutzte Kopierer/Drucker und Faxgeräte, einen Besprechungsraum, eine Teeküche oder einen Raucherraum. **HIERAUS ERGIBT SICH EIN FLÄCHENBEDARF VON 16,18 M² PRO ARBEITSPLATZ.** Das belegt, dass der in der ASR

angegebene Richtwert für Großraumbüros von 12 bis 15 m² tatsächlich nur als Untergrenze gelten kann. Im Anhang der ASR finden sich weitere Skizzen für Einzel-, Dreipersonen-, Gruppen- sowie Kombibüros. Weitergehende Informationen für Planung und Gestaltung von Büros bietet z. B. die Fachinformation "Büroräumplanung" der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (BGI 5050).

Die wichtigsten Maße für Arbeitsräume (Mindestwerte)

Arbeitsräume

- für den 1. Arbeitsplatz im Raum 8 m²
- für jeden weiteren Arbeitsplatz +6 m²

Büroräume (Richtwerte)

- Zellenbüros 8-10 m²
- Großraumbüros 12-15 m²

Raumhöhen in Abhängigkeit von der Raumgröße

- bis zu 50 m² 2,50 m
- mehr als 50 m² 2,75 m
- mehr als 100 m² 3,00 m
- mehr als 2000 m² 3,25 m

(unter definierten Bedingungen begrenzte Unterschreitung zulässig, wobei es keine Beeinträchtigung von Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten geben darf)

Luftraum je ständig anwesenden Beschäftigten (nicht durch Einbauten im Volumen verringert)

- überwiegend sitzende Tätigkeit 12 m³
 - überwiegend nicht-sitzende Tätigkeit 15 m³
 - schwere körperliche Arbeit 18 m³
- Je zusätzliche Person, die sich nicht nur vorübergehend im Raum aufhält +10 m³

Wegebreiten

- Verkehrswege, die zugleich als Fluchtwege genutzt werden 0,875 m (bei Nutzung durch max. 5 Personen; sonst gestaffelte größere Breitenmaße)
- Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen 0,60 m
- Gänge zu gelegentlich genutzten Betriebseinrichtungen 0,50 m (gemeint sind z. B. Fenster oder Heizkörperregler)

Sicherheitsabstände

- ggf. durch Gefährdungsbeurteilung festzulegen
- zur Vermeidung von Ganzkörperquetschung 0,50 m

(Maße z. T. gemäß ASR A1.8 bzw. ASR A2.3)

Begriffe in der ASR: Was meint ...

Eine Reihe wichtiger Begriffe aus der ASR wird im Folgenden dargestellt. Sie sind nahezu wortgetreu aus Punkt 3 der ASR übernommen:

- **Bewegungsflächen** – zusammenhängende unverstellte Bodenflächen am Arbeitsplatz, die mindestens erforderlich sind, um den Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit wechselnde Arbeitshaltungen sowie Ausgleichsbewegungen zu ermöglichen
- **Bewegungsfreiraum** – der zusammenhängende unverstellte Raum am Arbeitsplatz, der mindestens erforderlich ist, um den Beschäftigten bei der Tätigkeit wechselnde Arbeitshaltungen sowie Ausgleichsbewegungen zu ermöglichen

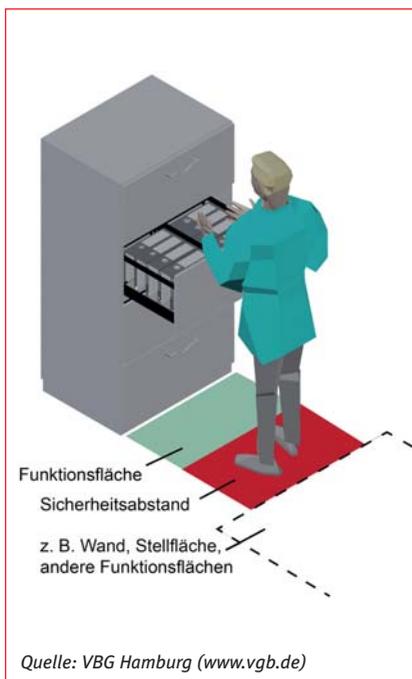


- **Gänge zu den Arbeitsplätzen** – Verkehrswege, die dem ungehinderten Zutritt zu den persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen dienen
- **Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen** – Verkehrswege, die dem ungehinderten

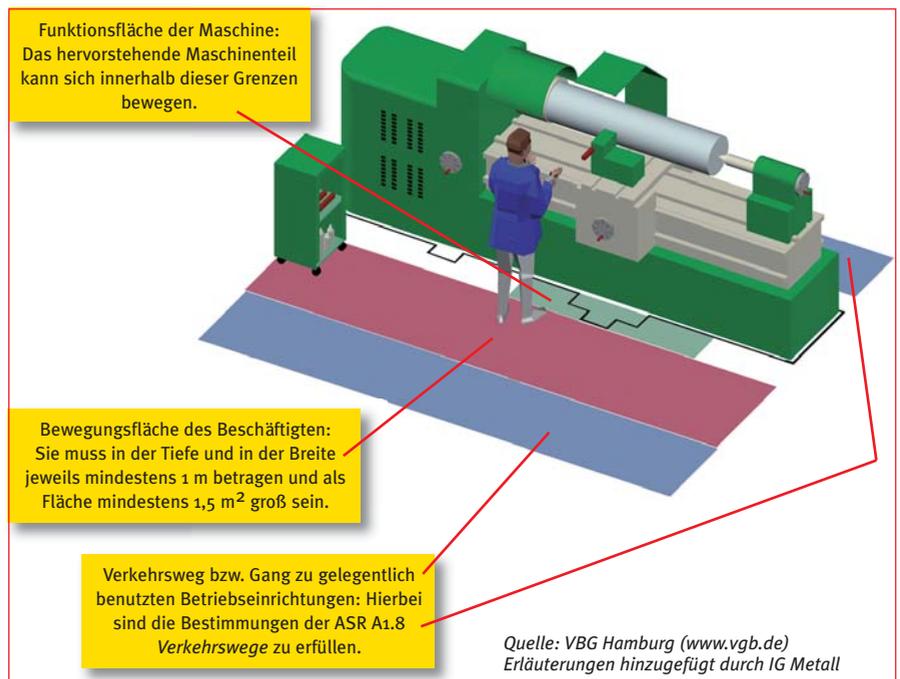
Zutritt zur Nutzung von Betriebs-einrichtungen dienen (z. B. Heizungen, Fenster, Elektroversorgung)

- **Stellflächen** – Bodenflächen, die für Arbeitsmittel, Einbauten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände benötigt werden, unabhängig davon, ob diese den Boden berühren oder nicht
- **Funktionsflächen** – Bodenflächen, die von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen überdeckt werden
- **Flächen für Sicherheitsabstände** – Bodenflächen an Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen, die erforderlich sind, um Gefährdungen von Beschäftigten zu vermeiden.

Schrank mit Funktionsfläche und Sicherheitsabstand



Grundfläche eines Arbeitsplatzes in der Fertigung





Hans-Jürgen Urban,
geschäftsführendes Vorstandsmitglied
der IG Metall

Was bedeutet die neue Arbeitsstätten-Regel zu Raumabmessungen für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz?

Die Größe von Räumen und Flächen am Arbeitsplatz ist ein wichtiger Faktor für die Qualität der Arbeitsbedingungen. Dabei geht es sowohl um Fragen der Sicherheit als auch um das Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Und zwar unabhängig davon, ob die Arbeit in Werkhallen oder Büros verrichtet wird. Die neue Arbeitsstätten-Regel zu Raumabmessungen orientiert sich am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und gibt den betrieblichen Akteuren durch die Nennung von Maß und Zahl mehr Handlungs- und Rechtssicherheit. So ist die Frage, was eine ausreichende Grundfläche ist, mit dieser Regel vorläufig beantwortet. In der betrieblichen Praxis dürfte sich jetzt so manche Auseinandersetzung über die Auslegung der vielfach unkonkreten Arbeitsstättenverordnung leichter bewältigen lassen. Insofern begrüße ich es sehr, dass die Arbeitsstätten-Regel zu Raumabmessungen endlich verabschiedet ist.

»Die neuen Standards zeitnah umsetzen«

Interview mit Hans-Jürgen Urban

Warum ist es für die IG Metall so bedeutend, dass Arbeitsstandards möglichst konkret festgelegt werden?

In der Tat: Es ist uns ein sehr wichtiges Anliegen, dass Konkretisierungs- und Regelungslücken im Arbeits- und Gesundheitsschutz geschlossen werden. Durch eindeutige Vorschriften und Regeln werden die Arbeitgeber stärker verpflichtet, auf die Einhaltung von Arbeitsstandards zu achten. Gesetzliche Vorgaben schaffen die erforderliche Verbindlichkeit, Prävention aktiv zu betreiben. Und nicht zuletzt sind sie die Grundlage für die staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Die bloße Nennung von Schutzziele ohne Angabe von Maß und Zahl öffnet der unternehmerischen Willkür Tür und Tor. Der damit vorgegebene Gestaltungsspielraum wird oft nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes genutzt, sondern nach der Maxime: je billiger desto besser.

Ist die neue Regel deshalb auch besonders wichtig für Beschäftigte in Büros?

Das kann man so sagen. Es ist kein Zufall, dass in dieser Arbeitsstätten-Regel ein besonderes Augenmerk auf die Büroraumgestaltung gelegt wird. Darauf hat die Bank der Gewerkschaften im Arbeitsstättenausschuss Wert gelegt. Nachdem die Arbeitgeber die „Raumökonomie“ zu einem Rationalisierungsschwerpunkt gemacht haben, sind Probleme wie räumliche Enge und Platzmangel gerade in Großraumbüros weit verbreitet. Dabei schaden solche Arbeitsbedingungen

nicht nur der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Beschäftigten, sondern beeinträchtigen auch die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Arbeit. Zudem gehen mit zu geringen Raumabmessungen oft schlechte klimatische Bedingungen und Lärmbelastigung einher. Die neue Regel sollte jetzt zum Anlass genommen werden, die betrieblichen Flächenmaße pro Arbeitsplatz zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung umzusetzen.

Wie geht es jetzt weiter, was sind die nächsten Schritte?

Es ist wichtig, dass nun auch die Arbeitsstätten-Regel zum Schutz vor Lärm verabschiedet wird. Mit der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung 2004 sind die Grenzwerte für Lärm bei Büroarbeit und Tätigkeiten, die Konzentration erfordern, weggefallen. Ergebnis dieser Deregulierungsaktivitäten ist ein schlechteres Niveau von Gesundheitsschutz für die Beschäftigten. Das ist nicht akzeptabel und deshalb wird sich die IG Metall dafür einsetzen, dass auch diese Lücke bald geschlossen wird. In den Betrieben wird es darauf ankommen, dass die neuen Standards möglichst zeitnah umgesetzt werden. Begleitend werden wir Arbeitshilfen für betriebliche Interessenvertretungen entwickeln und themenbezogene Fachtagungen in 2014 anbieten. Wir unterstützen alle Arbeitsschutz-Aktivitäten, die darauf abzielen, dass die Beschäftigten möglichst gesund bis zum Rentenalter arbeiten können.

Die neue Regel aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörden

In der jüngeren Vergangenheit traten immer wieder Unsicherheiten bei Arbeitgebern wie Arbeitsschutzbehörden bezüglich der Frage auf, wann die räumliche Dimensionierung von Arbeitsräumen als ausreichend angesehen werden kann. Die neue ASR liefert nunmehr hierzu die lange fehlende Untersetzung der Schutzziele der geltenden Arbeitsstättenverordnung.

Die in der ASR A1.2 zusammengefassten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse beruhen auf anthropometrischen Daten der berufstätigen Bevölkerung, aus denen die Größen von Arbeitsräumen und freien Bewegungsflächen abgeleitet sind. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefährdungen des Muskel-Skelettsystems muss die Möglichkeit für Ausgleichsbewegungen geschaffen bzw. die Gestaltung bewegungsger-



Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, Vorsitzender des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA)

gonomischer Arbeitsabläufe gefördert werden.

Wie von vielen Arbeitsschutzakteuren längst erwartet, enthält die ASR A1.2

nicht nur Mindestforderungen für neu zu errichtende Arbeitsstätten; sie liefert auch einen jahrelang nicht vorhandenen Ermessensrahmen für die Nutzung bestehender Bausubstanz. Die ASR mit ihren Beispiellösungen zur Gestaltung von Arbeitsräumen und insbesondere auch Büroräumen im Anhang liefert dem Arbeitgeber wertvolle Anregungen zur Lösung spezifischer Probleme. Ein wesentlicher Vorteil: Bei Umsetzung der in der ASR enthaltenen Maßgaben für die räumliche Gestaltung tritt die Vermutungswirkung ein – d.h. die Anforderungen der Verordnung gelten als erfüllt. Arbeitgeber wissen jetzt sehr viel genauer, wie sie das geforderte Schutzniveau realisieren können. Und für die Aufsichtsbehörden sind die Maßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsplätzen klarer und besser handhabbar.

Wichtig für den Betriebsrat

Die ArbStättV (§ 3) verlangt die Beurteilung von Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Dies gilt für bestehende Arbeitsstätten genauso wie für Neuplanungen. Bei Anwendung der Technischen Regeln gelten die Anforderungen der ArbStättV als erfüllt („Vermutungswirkung“). Daher sollte der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber die betriebliche Anwendung der ASR vereinbaren. Mit einer solchen Betriebsvereinbarung übt er seine Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG aus.

Die Anwendung der Technischen Regeln ermöglicht auch den direkten Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden, dass die Schutzziele der ArbStättV erfüllt werden. Aufwändigere Überprüfungen des Schutzniveaus können somit unterbleiben.

Schnell-Check

In diesem *Tip extra* sind auf Seite 5 wichtige Maßzahlen aus der ASR zusammengefasst. Mit folgenden Fragen können Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche schnell und ohne großen Aufwand überprüft werden:

- Ist die Fläche der Büros groß genug?
- Haben die Räume die notwendige Höhe?
- Sind die Wege und Gänge breit genug? Sind sie unverstellt?
- Ist die Bewegungsfläche mindestens 1 m tief, mindestens 1 m breit und mindestens 1,5 m² groß?
- Sind die Flächen vor Türen oder Schrankauszügen breit genug?
- Müssen Arbeitsaufgaben bewältigt werden, für die mehr Raum erforderlich ist als die ASR definiert (z. B. wegen eines zusätzlich er-

forderlichen Besprechungstisches oder einer besonderen technischen Ausstattung)?

Aus einem solchen schnellen Check können Problemschwerpunkte ermittelt und kurz-, mittel- und längerfristige Abhilfemaßnahmen abgeleitet werden.

Termine

Fachtagung „Büroraumgestaltung“
27.5.2014 (Frankfurt/Main)

AuG-Update „Arbeitsschutzrecht“

• SX 01714 13./14.2.2014

Seminar „Gute Arbeit im Büro“

• SB 02614 22.-25.6.2014

• SB 04314 19.-22.10.2014

Seminar „Bildschirmarbeit und Arbeitsstätten ergonomisch ausrichten“ (AuG III B/2)

• SB 04414 26.-31.10.2014

(Alle Seminare in Sprockhövel)

Impressum